

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

ANHANG III - Forschungsinfrastrukturen

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VOM KONSORTIUM DURCHGEFÜHRTEN TÄTIGKEITEN

III.1 Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten für diesen *Vertrag* folgende Begriffsbestimmungen:

Umsetzungsplan ist die Beschreibung der Arbeiten, die zur Durchführung des in Anhang I festgelegten *Projekts* durchgeführt werden. Er besteht aus zwei Teilen:

- **einem ausführlichen Umsetzungsplan** mit einer ausführlichen Beschreibung der Arbeiten, die in einem Berichtszeitraum im Sinne von Artikel 6 des Vertrags zuzüglich der ersten sechs Monate des folgenden Berichtszeitraums, durchzuführen sind, und einem ausführlichen Finanzplan für diese kombinierten Zeiträume samt Voranschlägen der erstattungsfähigen Kosten, die nach *Vertragspartner* und nach Tätigkeit aufzuschlüsseln sind;
- einer **Kurzdarstellung des Umsetzungsplans** mit einer Kurzbeschreibung der während der Laufzeit des *Projekts* durchzuführenden Arbeiten.

III.2 - Aktualisierung des Umsetzungsplans

Der *Umsetzungsplan* wird nach Ablauf jedes Berichtszeitraums aktualisiert.

Die regelmäßigen Aktualisierungen des *Umsetzungsplans* können auch nur den *ausführlichen Umsetzungsplan* betreffen. Sie sind gemäß den in Artikel II.7 für die Vorlage von Berichten vorgesehenen Grundsätzen vorzulegen.

Die Kommission wendet für die Genehmigung der Aktualisierungen des *Umsetzungsplans* das gleiche Verfahren an, das in Artikel II.8 für Berichte vorgesehen ist.

III.3 - Kontrolle

Nach Eingang der Berichte im Sinne von Artikel II.7 und der vorgeschlagenen Aktualisierung des *Umsetzungsplans* im Sinne von Artikel III.2 sorgt die *Kommission* für eine Kontrolle der im Rahmen des *Projekts* in dem betreffenden Zeitraum durchgeführten Arbeiten und prüft die vorgeschlagene Aktualisierung des *Umsetzungsplans*. Bei der Kontrolle werden insbesondere der Fortschritt des *Projekts* und die Aussichten für die Erreichung seiner Gesamtziele bewertet.

Die *Kommission* teilt dem *Konsortium* die Ergebnisse der Kontrolle und etwaige Empfehlungen mit. Das *Konsortium* berücksichtigt diese Empfehlungen und legt

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

einen überarbeiteten *Umsetzungsplan* vor, falls die *Kommission* oder das *Konsortium* dies als notwendig erachtet.

Teil B - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUGANG ZU FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN

Artikel III. 4 - Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten für diesen *Vertrag* folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Zugangsanbieter** ist der *Vertragspartner*, der für die Gewährung des Zugangs zur Infrastruktur gemäß Anhang I zuständig ist.
2. **Infrastruktur** ist die Forschungseinrichtung(en), zu der (denen) die *Nutzergruppen* grenzüberschreitenden Zugang im Rahmen des *Projekts* gemäß Anhang 1 erhalten:
3. **Internationale Organisation europäischen Interesses** ist eine internationale Organisation, in der die Mehrheit der Mitglieder Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder assoziierter Staaten sind und deren Hauptzweck ein Beitrag zur Verstärkung der europäischen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit ist.
4. **Nutzer** ist ein Forscher innerhalb einer *Nutzergruppe*, einschließlich des Leiters der *Nutzergruppe*.
5. **Nutzergruppe** ist ein Forschungsteam aus einem oder mehreren Forschern, das im Rahmen des *Projekts* Zugang zu der *Infrastruktur* erhält. Jede *Nutzergruppe* wird von einem *Nutzergruppenleiter* geleitet.

Artikel III.5 - Verpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrags

1. Bei Tätigkeiten, bei denen es um die Gewährung grenzüberschreitenden Zugangs geht, hat der *Zugangsanbieter* über die Bestimmungen des Anhangs I und des Artikels II.3 hinaus folgende Verpflichtungen:
 - a) Er macht den im Rahmen dieses *Vertrags* angebotenen Zugang weitreichend bekannt, auch auf einer speziellen Internetseite, so dass Forscher in allen Mitgliedstaaten und *assoziierten Staaten*, die möglicherweise Zugang zu der *Infrastruktur* haben möchten, von den ihnen offen stehenden Möglichkeiten Kenntnis erhalten,
 - b) er wählt die *Nutzergruppen* gemäß Artikel III.6 aus;
 - c) er gewährt *ausgewählten Nutzergruppen* kostenlosen Zugang einschließlich sämtlicher infrastrukturbezogener, logistischer, technischer und wissenschaftlicher Unterstützung (darunter Lehrgänge für *Nutzer*), die

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

normalerweise externen Forschern, die Zugang zu der Infrastruktur erhalten, geboten wird;

- d) er sorgt dafür, dass die *Nutzer* die Bestimmungen dieses Vertrags einhalten;
- e) er führt im Einklang mit seinen eigenen üblichen Buchhaltungsgrundsätzen angemessene Unterlagen zum Nachweis des Zugangs; diese Unterlagen umfassen Aufzeichnungen der Namen, Staatsangehörigkeiten und Herkunftseinrichtungen der *Nutzer* innerhalb der *Nutzergruppen* sowie die Angabe der Art und des Umfangs des gewährten Zugangs.

2. Für *Zugangsanbieter*, die Zugang zu den Dienstleistungen bieten, die in Anhang I als solche beschrieben sind, die auf unbeschränkten Kommunikationen beruhen, gelten die Artikel III.5 Buchstaben b bis e und Artikel III.6 nicht hinsichtlich der Bereitstellung dieser Dienstleistungen.]

Artikel III.6: Zulässigkeit und Auswahl der *Nutzergruppen*

1. Um für einen Zugang zu der *Infrastruktur* im Rahmen des *Vertrags* in Frage zu kommen, muss eine *Nutzergruppe* die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sowohl der *Nutzergruppenleiter* als auch die Mehrheit der *Nutzer* müssen aus den Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten kommen;
- sowohl der *Nutzergruppenleiter* als auch die Mehrheit der *Nutzer* müssen aus einem anderen Land kommen als dem Land (den Ländern), in dem (denen) die Rechtsperson(en), die die *Infrastruktur* betreibt (betreiben), ihren Sitz hat (haben).

Die zweite Voraussetzung gilt nicht, wenn der *Zugangsanbieter* eine *internationale Organisation europäischen Interesses* oder die *GFS* ist.

Besteht die *Infrastruktur* aus mehreren Forschungseinrichtungen, die von verschiedenen Rechtspersonen betrieben werden, gilt die zweite Voraussetzung für jede Einrichtung.

2. Nur *Nutzergruppen*, die berechtigt sind, die *Kenntnisse* zu verbreiten, die sie im Rahmen des *Projekts* erworben haben, kommen für einen Zugang zur *Infrastruktur* im Rahmen des *Vertrags* in Frage. Die einzige Ausnahme von dieser Regel sind *Nutzergruppen* aus einem KMU, das die *Infrastruktur* zum ersten Mal nutzen möchte.

3. Von interessierten *Nutzergruppen*, die Zugang beantragen, verlangt der *Zugangsanbieter*, eine Beschreibung der Arbeiten, die sie durchführen möchten, sowie die Namen, Staatsangehörigkeiten und Herkunftseinrichtungen der voraussichtlich teilnehmenden Forscher in schriftlicher Form vorzulegen.

4. Der *Zugangsanbieter* setzt gemäß den Bedingungen dieses Artikels ein Auswahlgremium für *Nutzergruppen* ein, das den *Zugangsanbieter* bei der Auswahl der *Nutzergruppen* unterstützt. Das Auswahlgremium für *Nutzergruppen* bewertet sämtliche eingegangenen Vorschläge und empfiehlt eine Liste mit den *Nutzergruppen*, die für einen Zugang im Rahmen des *Vertrags* in die engere Auswahl kommen. Dabei wendet es die Grundsätze der Transparenz, Fairness und Unparteilichkeit an.

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

5. Sofern in Anhang I nichts anderes festgelegt ist, setzt sich das Auswahlgremium für *Nutzergruppen* aus internationalen Experten auf dem Gebiet zusammen, von denen mindestens die Hälfte unabhängig sein soll und nicht zum Personal der *Infrastruktur* gehören darf.

6. Das Auswahlgremium für *Nutzergruppen* legt seiner Auswahl die wissenschaftliche Leistung zugrunde, wobei es berücksichtigt, dass den *Nutzergruppen* Vorrang eingeräumt werden sollte, die

- vorher die *Infrastruktur* noch nicht genutzt haben und
- in Ländern arbeiten, in denen es keine solche *Forschungsinfrastrukturen* gibt.

Die Kommission kann innerhalb des generellen Anwendungsbereichs und der finanziellen Grenzen des *Vertrags* den *Zugangsanbieter* ersuchen, im *Interesse der Gemeinschaft* zusätzliche Prioritätskriterien bei der Auswahl der *Nutzergruppen* anzuwenden. Der *Zugangsanbieter* verweigert seine Zustimmung zu solchen Ersuchen nur in begründeten Fällen.

7. Vor der Auswahl von *Nutzergruppen*, die einen mehr als drei Monate dauernden Zugang beantragen, holt der *Zugangsanbieter* im Voraus die schriftlicher Genehmigung der Kommission ein, sofern ein solcher längerer Zugang nicht in Anhang I vorgesehen ist.

Artikel III.7 - Berichte und Leistungen

Bei Tätigkeiten, bei denen es um die Gewährung grenzüberschreitenden Zugangs geht, legt der *Zugangsanbieter* zusätzlich zu den in Artikel II.7 verlangten Unterlagen der Kommission Folgendes zwecks Genehmigung vor:

a) einen ersten Datenbankbericht, der bei Bedarf jährlich aktualisiert wird und der für eine Veröffentlichung in einer elektronischen Datenbank und in den von der Kommission veröffentlichten Jahrbüchern geeignet ist;

b) einen Abschnitt in den von Artikel II.7 verlangten regelmäßigen Tätigkeitsberichten mit Angaben über den Zugang: dabei sind die Mitglieder des Auswahlgremiums für *Nutzergruppen*, der Umfang des den *Nutzergruppen* gewährten Zugangs mit der Beschreibung ihrer Arbeit und die Namen und Herkunftseinrichtungen der *Nutzer* anzugeben.

Artikel III. 8 - Vertraulichkeit

Der *Zugangsanbieter* sorgt dafür, dass die *Nutzer* dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf die Vertraulichkeit haben wie die *Zugangsanbieter* gemäß Artikel II.9.

Zusätzlich zu Artikel II.9 stellt der *Zugangsanbieter* sicher, dass die *Nutzer* die Vertraulichkeit von Unterlagen, Informationen, *Kenntnissen*, *bereits bestehendem*

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

Know-how oder sonstigen Unterlagen wahren, das/die ihnen im Zusammenhang mit dem *Projekt* mitgeteilt wird/werden.

Artikel III.9 - Bekanntmachung

Der *Zugangsanbieter* sorgt dafür, dass die *Nutzer* dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf die Bekanntmachung haben wie die *Zugangsanbieter* gemäß Artikel II.12.

Insbesondere ergreift der *Zugangsanbieter* während der Laufzeit des *Projekts* die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die *Nutzer* in ihren Veröffentlichungen den Zugang gemäß Artikel II.12 angemessen bekannt machen, der ihnen im Rahmen des *Vertrags* durch die *Europäische Gemeinschaft* gewährt worden ist.

Zusätzlich zu den in Artikel II.12 Absatz 2 genannten Informationen ist es der Kommission gestattet, unabhängig von der Form und der Art des Datenträgers, einschließlich des Internets, die Liste der *Nutzer* zu veröffentlichen.

Artikel II.10 - Zugangsrechte

Zusätzlich zu Artikel II.35 sorgt der *Zugangsanbieter* dafür, dass die *Nutzer* unentgeltlich ein Recht auf Zugang zu *bereits bestehendem Know-how* und zu den *Kenntnissen* des *Zugangsanbieters* haben, wenn dieses *bereits bestehende Know-how* oder diese *Kenntnisse* zur Durchführung ihrer eigenen Arbeiten im Rahmen des *Projekts* notwendig ist bzw. sind.

Artikel III.11 - Nicht zu vereinbarende oder einschränkende Verpflichtungen

Zusätzlich zu Artikel II.36 unterrichtet der *Zugangsanbieter*, der zur Einräumung von *Zugangsrechten* verpflichtet ist, die *Nutzer* so rasch wie möglich über Beschränkungen, die sich wesentlich auf die Einräumung von *Zugangsrechten* auswirken könnten.

Artikel III.12 - Kostenabrechnungsmodelle

Bei Tätigkeiten, bei denen es um die Gewährung grenzüberschreitenden Zugangs geht, ersetzt dieser Artikel den Artikel II.22.

1. Es existieren zwei Modelle für die Kostenabrechnung im Rahmen dieses *Vertrags*:

- Abrechnung der gemäß Absatz 2 berechneten erstattungsfähigen direkten Kosten des *Zugangsanbieters*, zuzüglich einer Pauschale für indirekte Kosten, nach dem Nutzergebührenmodell (UF). Die Pauschale beträgt 20 % aller direkten Kosten, abzüglich der Kosten für Unterverträge; es wird davon

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

ausgegangen, dass hiermit alle indirekten Kosten des *Zugangsanbieters* im Rahmen des *Projekts* abgedeckt sind;

- Abrechnung der erstattungsfähigen direkten Mehrkosten des *Zugangsanbieters*, zuzüglich einer Pauschale für indirekte Kosten, nach dem Mehrkostenmodell (AC). Die Pauschale beträgt 20 % aller direkten Mehrkosten, abzüglich der Kosten für Unterverträge; es wird davon ausgegangen, dass hiermit alle indirekten Kosten des *Zugangsanbieters* im Rahmen des *Projekts* abgedeckt sind.

2. Der *Zugangsanbieter* kann seine erstattungsfähigen direkten Kosten im Zusammenhang mit dem den Nutzern zu der *Infrastruktur* gewährten Zugang unter Zugrundelegung einer Nutzergebühr (UF) bestimmen, die mit folgender Formel berechnet wird:

Nutzergebühr = Einheitskosten x tatsächlicher Umfang des im Rahmen des Projekts gewährten Zugangs

Die zwischen der Kommission und dem *Zugangsanbieter* ausgehandelten Einheitskosten werden berechnet unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen direkten Kosten für die Gewährung des Zugangs zur *Infrastruktur*, dividiert durch den jährlichen Gesamtumfang des Zugangs, der den Forschern, die normalerweise Zugang zu der *Infrastruktur* haben (ausschließlich der *Nutzergruppen*, deren Zugang von der Gemeinschaft unterstützt wird), gewährt wird. Unter diese direkten Kosten können auch Vorbereitungsarbeiten und spezielle Lehrgänge für die *Nutzer* fallen, jedoch keinerlei Beiträge zu den Kapitalinvestitionen der *Infrastruktur*. Diese Einheitskosten sind in Anhang I des *Vertrags* festzulegen und gelten während der gesamten Laufzeit des *Vertrags*.

Unter die erstattungsfähigen direkten Kosten können bei Bedarf auch die Reise- und Unterhaltskosten für Besuche der *Nutzer* und für das Auswahlgremium für *Nutzergruppen* fallen.

Besteht die *Infrastruktur* aus mehreren Forschungseinrichtungen mit unterschiedlichen Zugangskosten, können für jede Einrichtung eigene Einheitskosten festgelegt werden.

3. Folgende *Zugangsanbieter* können das Mehrkostenmodell (AC) wählen:
- öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtungen ohne Erwerbszweck und gemeinnützige Einrichtungen oder
 - internationale Organisationen,
- wenn ihre Buchhaltung keine genaue Ausweisung der *projektbezogenen* direkten und indirekten Kosten ermöglicht.

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

4. Alle *Zugangsanbieter* können das Nutzergebührenmodell (UF) verwenden, sofern ihre Buchhaltung eine Ausweisung ihrer *projektbezogenen* direkten Kosten ermöglicht.

5. *Zugangsanbieter*, die für die sonstigen Tätigkeiten des *Projekts* eines der Vollkostenmodelle nach Artikel II.22 Absatz 1 (FC oder FCF) wählen, müssen das Nutzergebührenmodell (UF) auf Tätigkeiten anwenden, bei denen es um die Gewährung grenzüberschreitenden Zugangs geht.

6. Kann ein *Zugangsanbieter* für Tätigkeiten, bei denen es um die Gewährung grenzüberschreitenden Zugangs geht, zwischen dem UF- und dem AC-Kostenabrechnungsmodell wählen, wendet er das gewählte Modell für die gleiche Art von Tätigkeiten in allen im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms geschlossenen Verträgen an, die Tätigkeiten zur Gewährung grenzüberschreitenden Zugangs umfassen.

TEIL C- SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DEN AUFBAU VON KOMMUNIKATIONSNETZEN

Artikel III. 13 - Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten für diesen *Vertrag* folgende Begriffsbestimmungen:

Konnektivität ist ein Satz von einem oder mehreren Schaltkreisen für die Übertragung von Vollduplex-Bitströmen zwischen festgelegten Endpunkten gemäß Anhang I.

Konnektivitätsdienste sind sonstige spezielle in Artikel II.2 Absatz 5 vorgesehene Tätigkeiten zur Herstellung von *Konnektivität*.

Artikel III.14 - Finanzbestimmungen

Abweichend von Artikel II.25 beträgt der Höchstleistungssatz für die ständige Bereitstellung und Aufrüstung der erforderlichen *Konnektivitätsdienste* unabhängig von dem verwendeten Kostenabrechnungsmodell 50 % der erstattungsfähigen Kosten.